

Beschluss

betreffend Schaffung und Mitfinanzierung eines Naturparks Pfyn

vom 10. November 2005

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz;
 eingesehen den Artikel 21 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998;
 eingesehen den Artikel 28 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. September 2000;
 eingesehen den Entscheid des Staatsrates betreffend den Schutz des Gebietes von Pfyn in Siders, Salgesch, Varen und Leuk vom 17. Dezember 1997;
 eingesehen den Entscheid des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt betreffend die Genehmigung des Touristischen Erschliessungskonzeptes Pfyn-Finges (2010) vom 21. Juni 2004;
 eingesehen das Kandidaturdossier Naturpark Pfyn-Finges, eingereicht vom Verein „Lebens- und Erlebnisraum Pfyn-Finges“ am 7. Mai 2004;
 auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Gebiet des Pfywaldes auf Territorium der Gemeinden Siders, Salgesch, Varen und Leuk wird zum Naturpark im Sinne der kantonalen Gesetzgebung erklärt.

² Der Naturpark umfasst das gemäss Entscheid des Staatsrates vom 17. Dezember 1997 geschützte Gebiet.

³ Falls nötig, ist eine Erweiterung des Naturparks für die Anerkennung auf nationaler und internationaler Ebene durch Entscheid des Staatsrates möglich.

Art. 2

¹ Der Verein „Lebens- und Erlebnisraum Pfyn-Finges“ koordiniert den Aufbau und Betrieb des Naturparks. Es obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordination von Bau, Betrieb und Unterhalt der für den Naturpark erforderlichen Infrastruktur (Empfangs-Zentren, Beschilderung, Besucherlenkung, etc.);
- b) Aufsicht der Naturschutzzone;
- c) Erlass von Richtlinien zu einem Label „Naturpark Pfyn“, in Zusammenarbeit mit der Kommission Pfyn und den betroffenen Kreisen;
- d) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;
- e) Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die Anerkennung des Naturparks auf nationaler und internationaler Ebene.

² Die anerkannten Aufgaben werden in einer Vereinbarung bzw. in Leistungsaufträgen geregelt.

Art. 3

Aufbau und Betrieb des Naturparks werden vom Kanton wie folgt finanziell unterstützt:

- a) Die baulichen Massnahmen wie Natur- und Landschaftszentrum, Eingangspforten, Beschilderung, etc., deren Kosten auf 5'390'000 Franken veranschlagt sind, werden mit 30 Prozent der anerkannten Kosten, maximal mit 1'617'000 Franken subventioniert. Die Beiträge werden gemäss Fortschritt des Projektes ausbezahlt.
- b) Die jährlichen, auf 400'000 Franken veranschlagten Kosten für Personal, Aufsicht im Schutzgebiet, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit werden ab 2006 während vier Jahren mit 30 Prozent der ausgewiesenen Kosten, maximal mit 120'000 Franken jährlich subventioniert.

Art. 4

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, Vereinbarungen und Leistungsaufträge gemäss diesem Entscheid zu unterzeichnen. Er kann sie für einen weiteren Zeitraum von maximal vier Jahren erneuern.

² Der Staatsrat wird beauftragt, eine Revision des bestehenden Schutzbeschlusses Pfin durchzuführen, um die Bestimmungen betreffend Naturpark zu integrieren.

Art.5

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. November 2005.

Der Präsident des Grossen Rates: **Marcel Mangisch**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**